60. Können Reichsbeamte im orbentlichen Rechtsweg auf Zahlung bestenigen Gehaltsteils klagen, welcher als Reichshilfe ber Berstonen bes öffentlichen Dienstes einbehalten worden ist?

MUGQ. § 227.¹) Notverordnung des Keichspräsidenten zur Bebeung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Kotstände vom 26. Juli 1930 (KGBl. I S. 311) Abschnitt I Titel 1 und 2 (Reichshisse ver Personen des öffentlichen Dienstes). RVerf. Art. 129 Abs. 1 Sah 4.

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1932 i. S. B. (M.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 277/31.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit,

Der Mäger, der zuletzt beim Reichsmonopolamt tätig war, ist als Regierungsrat in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

<sup>1) § 242</sup> der Neufassung der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161). D. E. E.

In den Monaten September und Oktober 1930 wurden ihm auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 von seinem Wartegeld je 12,35 RM. als Reichshilse der Personen des öfsentlichen Dienstes einbehalten. Unter Berücksichtigung des regelmäßigen Steueradzugs hat er in den beiden Monaten im ganzen 22,60 KM. weniger erhalten als vorher. Er hat auf Zahlung dieses Betrages nehst Zinsen Klage erhoben, indem er geltend macht, daß die Reichshilse zu Unrecht einbehalten worden sei. Die Versordnung vom 26. Juli 1930 sei rechtsunwirtsam, da dei ihrem Erlaß die Boraussehungen des Urt. 48 Uhs. 2 KVerf. nicht vorgelegen hätten, auch ihr Inhalt dessen Grenzen überschreite. Sie greise unzulässigerweise in die durch Urt. 129 Uhs. 1 Sah RVerf. geschützten wohlerwordenen Beamtenrechte ein und widerspreche den Grundssäpen des Urt. 134 RVerf.

Der Beklagte hat zunächst die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Es handle sich, so meint er, um eine Steuersache, für die nach § 227 KUbgO. der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Im übrigen hat er die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 26. Juli 1930 verteidigt.

Die Borinstanzen haben die Mage abgewiesen. Die Revision des Mägers blieb erfolglos.

## Grunde:

Das Landgericht hat die Klage als sachlich unbegründet abgewiesen. Dagegen hat das Kanumergericht die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint und daher die Klagabweisung bestätigt, ohne den Klaganspruch selbst auf seine Berechtigung zu prüsen. Dem ist beizupflichten.

Die Höhe des dem Mäger gebührenden Wartegeldes steht sest. Streitig ist zwischen den Parteien nur, ob der Beklagte nach der Verordnung des Meichspräsidenten vom 26. Juli 1930 verpslichtet und demgemäß dem Mäger gegenüber auch berechtigt war,  $2^1/2^0/_0$  davon (Abschnitt I  $\S$  5 der Verordnung) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ( $\S$  6 das.). Seinem sachlichen Gehalt nach, auf den es für die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs ankommt, betrifft der gegenwärtige Rechtsstreit also nicht einen vermögensrechtlichen Unspruch des Klägers aus seinem Beamtenverhältnis, sondern einen vom Deutschen Keich (vol.  $\S$  9 a. a. D.) erhobenen Steueranspruch.

Unrichtig ist die Meinung des Klägers, die durch Abschnitt I Titel 1 und 2 der Berordnung vom 26. Juli 1930 angeordnete Reichshilfe der Versonen des öffentlichen Dienstes sei in Wirklichkeit ein Gehaltsabzug. Ihr Steuercharakter ergibt sich schon aus der äußeren Regelung, welche die Berordnung getroffen hat. Diese Regelung knüpft an das Einkommensteuergesetz an, und zwar sowohl bei der Bezeichnung der zur Reichshilfe heranzuziehenden Versonen (Abschnitt I §§ 2. 4 der Berordnung) als auch bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für sie (§§ 2, 3 Nr. 1 baf.). Nach dem Borbild des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Einkommensteuergeset vom 10. August 1925, RUBI. I S. 189, §§ 69, 77, 78) wird die Reichshilfe dadurch erhoben, daß der Arbeitgeber unter eigener Haftung die auf die Reichshilfe entfallenden Beträge der Dienstbezüge einbehält und an das Kinanzamt abführt (Abschnitt I & 6 der Berordnung). Ganz allgemein finden aber auch auf die Reichshüfe die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung (§ 8 Abs. 1 das.). Die sachliche Bestimmung der Reichsbilfe — sie fließt ausschließlich dem Reiche zu (§ 9 bas.) — macht es gleichfalls unmöglich, in ihr einen Gehalts= abzua zu sehen. Dabei muß man von dem beim Kläger allerdings gegebenen besonderen Kall absehen, daß der Steuergläubiger, das Reich, zugleich als Dienstherr Schuldner der Bezüge des reichshilfepflichtigen Beamten ist. Die Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften mussen ebenfalls die Reichshilfe entrichten. Dies bedeutet aber bei ihnen keine Erleichterung der Versonallasten ihrer Dienstherren. Die Länder usw. zahlen die aleichen Besoldungen und Versorgungsbezüge wie bisher, nur führen sie einen Teil davon nicht an die Beamten, sondern für sie an das Reich ab. Hier tritt der Steuercharakter der Reichshilfe ganz unzweideutig in Erscheinung. Bei den Reichsbeamten kann sie dann aber nichts anderes bedeuten. Das Rusammenfallen des Steuerberechtigten und des zur Gehaltszahlung Verpflichteten ist in diesem Rusammenhang ein Zufall, der die Rechtsnatur der Reichshilfe, auch soweit sie Reichsbeamten auferlegt ist, nicht berührt. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß Reichshilfe ja nicht bloß von Beamten, bei denen allein sie überhaupt Gehaltsabzug sein könnte, erhoben wird, sondern daß ihr auch gewisse Angestellte und ferner Aufsichtsratsmitglieder unterliegen (Abschnitt I § 2 der Verordnung).

Ist die Reichshilse aber eine Steuer, so ist ein Streit um sie eine

Steuersache, für die nach § 227 RAGQD. der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift ist nicht etwa, wie der Kläger meint, bei der Keichshilse mit Urt. 129 Abs. 1 Sat 4 RVerf. unvereindar. Denn die Keichsverfassung eröffnet den Beamten den Rechtsweg nur für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis. Dagegen bezieht sich die genannte Verfassungsvorschrift nicht auf die Besteuerung der Beamtendiensteinkünste. Soweit diese in Frage kommt, genießen die Beamten nur denselben Rechtsschutz wie alle anderen Staatsbürger. Sie sinden ihn bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten, die gegebenenfalls prüfen müssen, ob eine Steuer in die verfassungsrechtlich geschützten wohlerwordenen Rechte der Beamten eingreift. Diese Frage hat denn auch der Keichsssinanzhof gerade hinsichtlich der Reichshilse untersucht, er hat sie aber verneinend beantwortet (NFS. Bd. 27 S. 321 und Bd. 28 S. 208).

Art. 134 RVerf. vermag die Klage gleichfalls nicht zu stützen. Gegen den oben näher begründeten Charakter der Reichshilfe als Steuer spricht er nicht. Ob aus ihm die Verfassungswidrigkeit dieser Steuer herzuseiten ist, können aber, wie sich aus dem bereits Gesagten ergibt, die ordentlichen Gerichte in diesem Rechtsstreit nicht nache prüfen.

Es muß sonach bei der Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs verbleiben, ohne daß in eine Prüsung der Berfassungsmäßigkeit der Berordnung vom 26. Juli 1930 eingetreten werden kann.